

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Badminton

Spartenordnungen

Stand: 01.03.2025

Version 2.0

Die neuen, geänderten Spartenordnung tritt am 01. März 2025 in Kraft. Die zum 17. April 2010 geänderte Sportordnung wird hiermit aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis
2. Gender-Hinweis
3. Verwaltungsordnung (VwO)
4. Wettkampfordnung (WkO)
5. Spielordnung (SpO)
6. Rechts- und Strafordnung (RStO)
7. Gebührenordnung (GbO)
8. Jugendordnung (JO)

Abkürzungsverzeichnis

DGSV	Deutscher Gehörlosen-Sportverband
EDSO	European Deaf Sport Organisation (<i>Europäische Gehörlosen Sportorganisation</i>)
ICSD	Comité International des Sports des Sourds (<i>Internationales Komitee für Gehörlosensport</i>)
FINA	Fédération Internationale de Nation Amateur
DBV	Deutscher Badmintonverband
WB	Wettkampfbestimmung
GO	Geschäftsordnung

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies ist kein Geschlechterdiskriminierung oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Badminton

01. Verwaltung (VwO)

Stand: 01.03.2025

Version 2.0

Inhalt

1	Name und Geschäftsjahr	3
2	Gliederung.....	3
3	Tagungen	3
4	Spartenleitung.....	4
5	Aufgaben der Spartenleitung	5
4.1	Spartenleiter	5
4.2	Ressort für Spielbetrieb	6
4.3	Ressort für Verwaltung	6
4.4	Ressort für Organisation	6
4.5	Ressort für Jugend.....	6
6	Sitzungen.....	7
7	Aufwandentschädigung für Spartenmitarbeiter	7
8	Gesprächs- und Arbeitskreise	7
9	Finanzen	7
10	Genehmigungen	8
11	Veröffentlichungen	8

§ 1 Name und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Sparte Badminton ist die für den Gehörlosen-Badminton sport zuständige Fachsparte im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. und wird gebildet von allen badmintonbetreibenden Gehörlosen-Sportvereine und den vom DGSV anerkannten allgemeinen Sportvereinen mit Gehörlosen-Sportabteilungen bzw. deren Badmintonabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Die Sparte Badminton ist Bestandteil des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes, die sich an deren Satzung und Ordnung hält.
- 1.3 Die Spartenordnung soll Wettkampfbegegnungen im Bereich des DGSV regeln, kann nur durch einen Beschluss der Spartentagung dauerhaft geändert werden und bedarf der Anerkennung durch den DGSV.
- 1.4 Die Aufgaben der Sparte Badminton sind:
 - den Gehörlosen-Badminton sport zu pflegen und zu fördern,
 - der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend, zu dienen,
 - die Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen im Badminton sport und im Rahmen des DGSV,
 - Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Mitglieder,
 - Wahrung der Interessen des DGSV innerhalb der Sparte Badminton gegenüber Behörden und Fachverbänden,
 - Regelung der Beziehungen zu dem Deutschen Badmintonverband und angeschlossenen Landesfachverbänden,
 - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Badminton und den Vereinen und deren Mitglieder,
 - Unterstützung von Bestrebungen, die auf die Förderung des Gehörlosen-Badminton sports gerichtet sind,
 - Durchführung von Lehrgängen für Spitzen- und Nachwuchssportler.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

Die Sparte Badminton des DGSV gliedert sich nach der SpO verwaltungsgemäß in Regionen und Bundesländer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf.

§ 3 Tagung

- 3.1 Die Tagung der Sparte Badminton ist das oberste Beschlussorgan.
- 3.2 Die Tagung der Sparte Badminton findet im 4 Jahresrhythmus statt, dazwischen im 2 Jahresrhythmus die Arbeitstagung (Rückblick, Kassenberichte, Wettkampfplanung, Anträge). Er wird vom Spartenleiter oder dessen Vertreter einberufen. Die Einberufung der Spartentagungen wird per Mail mit der Tagesordnung bis spätestens

- 2 Monate vor dem Termin erfolgen.
- Tagungen können auch virtuell unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wie z.B. Videokonferenzsystemen durchgeführt werden.
- 3.3 Für die Tagung werden vom Spartenleiter oder dessen Vertreter Einladung mit Tagesordnung an die Landessportverbände und die Mitgliedsvereine verschickt.
- 3.4 Anträge sind spätestens 3 Wochen vor der Tagung mit Begründung beim Spartenleiter schriftlich einzureichen. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Badminton angegebene Termine. Anträge können während der Beratung geändert werden.
- Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem bereits in die Tagesordnung der Tagung aufgenommenen Antrag auf Änderung der Ordnungen sind möglich.
- 3.5 Anträge der Vereine müssen über die Landessportverbände laufen.
- 3.6 Der Anmeldeschluss für die Delegierten ist 3 Wochen vor der Tagung. Maßgebend ist der im Einladungsschreiben der Sparte Badminton angegebene Termin.
- Nachmeldungen werden nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen. Die Entscheidung darüber fällt der Spartenleiter oder dessen Vertreter.
- 3.7 Jeder gemeldete Landessportverband und Badmintonverein hat eine Stimme und kann einen (1) Delegierten auf eigene Kosten entsenden nach vorheriger Anmeldung beim Spartenleiter.
- 3.8 Jedes Mitglied der Spartenleitung hat nur eine (1) Stimme, auch bei Ausübung von 2 oder mehrere Ämter in der Spartenleitung.
- 3.9 Die einberufene Spartentagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, alle Abstimmungen geschehen namentlich und offen.
- 3.10 Alle Beschlüsse der Spartentagungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle dem DGSV angeschlossenen Vereine, die am Badmintonbetrieb teilnehmen.
- 3.11 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über den abzustimmen ist, als abgelehnt.
- 3.12 Bei der Tagung werden die Mitglieder der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahre gewählt.
- 3.13 Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Tagung durch die Delegierten der angeschlossenen Gehörlosen-Landessportverbände und Vereine gem. § 1.1.
- 3.14 Spartenleiter und Spartenkassierer dürfen NICHT von der gleichen Person ausgeübt werden.
- 3.15 Aus dem Kreis der Delegierten werden bei jeder Spartentagung für 4 Jahre 2 Kassenrevisoren gewählt. Wiederwahl ist gestattet. Die Prüfer dürfen keine Ämter der Spartenleitung übernehmen.
- 3.16 Die Spartentagung wird nach der Geschäftsordnung des DGSV durchgeführt.

§ 4 Spartenleitung

- 4.1 Die Spartenleitung besteht aus:

- Spartenleiter
 - Technischer Leiter
 - Spartenkassierer
 - Passverwalter
 - Organisationskoordinator
 - Technischer Leiter für Jugend
- 4.2.1 Die Spartenleitung hat alle Entscheidung über den Gehörlosen-Badmintonssport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen den alle 2 Jahre stattfindenden Spartentagungen Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen vorzunehmen.
- 4.2.2 Sie kann im Bedarfsfall eine Neu- oder Umbesetzung innerhalb der Spartenleitung, bis zur nächsten Spartentagung mit Neuwahl, durchführen.
- 4.2.3 Alle gewählten und neu bestimmten Mitglieder der Spartenleitung müssen Mitglied in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DGSV sein.
- 4.2.3 Der Spartenleiter bzw. dessen Stellvertreter haben das Recht, an allen Tagungen der Regionen bzw. Landessportverbände teilzunehmen. Falls sie an diesen Tagungen nicht teilnehmen können, haben sie das Recht, einen Vertreter der Spartenleitung zu dieser Tagung zu entsenden.

§ 5 Aufgaben der Spartenleitung

5.1 Spartenleiter

- Leitung der Sparte
- Repräsentative Aufgaben
- Mitspracherecht gegenüber dem DGSV-Präsidium
- Kontaktpflege zu den DGSV-Fachsparten
- Zusammenarbeit mit den Landesfachwart und Vereinen
- Zusammenarbeit mit den Bundestrainern
- Vorbereitung/leitende Durchführung von DGSV-Meisterschaften
- Überwachung von Veranstaltungen
- Zugang zu allen Passwörtern (u.a. Homepage, Datenbank)
- Bearbeitung von Streitfällen in der Sparte
- Zuständigkeit in allen ressort-übergreifenden Fragen
- Anwendung der Strafordnung für die Sparte
- Allgemeiner Schriftverkehr
- Kontaktpflege zu hörenden Fachverbänden
- Überprüfung und Bearbeitung der Anmeldung und Genehmigungsanträge
- Aktualisierung der Spartenordnung und Abstimmung mit dem Regelwerk des DGSV
- Bearbeitung der Spartenordnung (Änderungen, Ergänzungen)

5.2 Technischer Leiter

- Vertreter der Spartenleiter
- Als Veranstalter und in enger Abstimmung mit dem ausrichtenden Verein Unterstützung bei Vorbereitung, Durchführung und technische Abwicklung von DGSV-Meisterschaften
- Koordination und Zusammenarbeit mit dem DBV
- Einsicht der Spieler-ID bei DGSV-Meisterschaften
- Unterstützung bei oder Erstellung der Sportergebnisse
- Technische Beratung der Sportvereine
- Weitere Aufgaben werden von dem Spartenleiter zugeteilt.

5.3 **Spartenkassierer**

- Vertreter der Spartenleiter
- Kassen-, Buch- und Belegführung
- Laufende Überwachung der Finanzsituation
- Bearbeitung der Jahresabschlüsse
- Entwurf des Jahresplanung
- Anwendung der Finanz- & Gebührenordnung für die Sparte
- Weitere Aufgaben werden von dem Spartenleiter zugeteilt.

5.4 **Passverwalter**

- Durchführung und Einhaltung der Spieler-ID-Prozess innerhalb der Sparte Badminton
- Kontrolle der Meldegelder anhand von Wettkampfmeldelisten
- Kontrolle und Einsicht der Spieler-ID bei DGSV-Meisterschaften
- Weitere Aufgaben werden von dem Spartenleiter zugeteilt.

5.5 **Organisationskoordinator**

- Vertreter des Technischer Leiters
- Terminkoordination von Gehörlosen-Badmintonwettkämpfen in Deutschland
- Beschaffungen
- Organisation und Entwicklung von zukunftsorientierten Konzepten
- Erstellung und Aktualisierung der Statistiken, Bestenlisten der Sparte
- Überprüfungen der Erfolge
- Weitere Aufgaben werden von dem Spartenleiter zugeteilt.

5.6 **Technischer Leiter für Jugend**

- Vertreter des Technischer Leiters
- Teilnahme an Landes- und DGSV-Sportjugend
- Organisation und Durchführung von Jugendspielbetrieb, -wettkampf und -camp
- Unterstützung von Vereinen, die mit Schulen kooperieren und von Schulen, die Badminton anbieten möchten

- Förderung des Schulsports
- Ansprechperson für interessierte Kinder und Jugendliche und deren Eltern
- Bearbeitung der Jugendordnung (Änderungen, Ergänzungen)
- Weitere Aufgaben werden von dem Spartenleiter zugeteilt.

§ 6 Sitzungen

- 6.1 Spartensitzungen werden vom Spartenleiter nach Bedarf einberufen und von ihm oder einem von ihm beauftragten Spartenmitarbeiter geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 6.2 Der Spartenleiter entscheidet über die Teilnahme und ggf. Einladung anderer Person.
- 6.3 Die Sitzungen können als Video-/Telefonkonferenz abgehalten werden. Eine protokollierte Video-/Telefonkonferenz ist einer ordentlichen Sitzung gleichzusetzen. Das Protokoll kann auch über den Mitschnitt der Video-/Telefonkonferenz erfolgen.

§ 7 Aufwandentschädigung für Spartenmitarbeiter

- 7.1 Aufwandentschädigung – pauschal – pro Jahr:
 - Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst je nach Aufwand
- 7.2 Telefongebühren oder Mailkosten – pauschal – pro Jahr:
 - Pro Spartenmitarbeiter bis zu 60,00 € (5,00 € mtl.) je nach Aufwand
- 7.3 Bei Ausübung von mehreren Ämtern wird die Pauschale nur bis 120,00 € (10,00 € mtl.) an den Spartenmitarbeiter ausgezahlt. Die Entscheidung trifft die Spartenleitung selbst.

§ 8 Gespräches- und Arbeitskreise

- 8.1 Gesprächs- und Arbeitskreise sind keine Verbandsorgane mit Entscheidungsbefugnissen, sondern sollen dazu dienen, durch gegenseitigen Austausch von Informationen, Meinungen und Anregungen die laufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und dem Verband zu fördern sowie durch die gemeinsame Erarbeitung von Vorschlägen für Personal- und Sachentscheidungen anstehende Verbandstage vorzubereiten.
- 8.2 Gesprächs- und Arbeitskreise werden in der Regel mindestens einmal jährlich von dem Spartenleiter eingeladen.

§ 9 Finanzen

- 9.1 Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Badminton erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - 9.1.1 Spartenbeiträge
 - Jeder Sportverein gemäß § 1.1 hat einen jährlichen Spartenbeitrag zu entrichten. Ohne diesen Beitrag werden keine Startberechtigungen erteilt, eine Teilnahme an Spartentagung ist ausgeschlossen.

- 9.1.2 Veranstaltungen repräsentativer Spiele,
- 9.1.3 Melde- und Startgebühren
- 9.1.4 Gebühren, Geldstrafen,
- 9.1.5 Zuschüsse,
- 9.1.6 Spenden und sonstige Einnahmen
- 9.2 Die Höhe der Spartenbeiträge und Mahngebühren wird durch die Spartentagung festgesetzt.
- 9.3 Der Zahlungsverkehr erfolgt zwischen Sparte und Vereinen per Überweisung. Mit Bargeld kann nur in Ausnahmefällen gezahlt werden.

§ 10 Genehmigungen

- 10.1 Alle Genehmigungsanträge für Vereinsturniere, Auslandsturniere und Auslandsspiele müssen nach Bestätigung durch den jeweiligen Landessportverband an den Technischer Leiter zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden. Die weiteren Regelungen sind in der WkO und SpO zu beachten.
- 10.2 Alle Anträge auf Genehmigung von Werbung müssen alle 2 Jahren an Spartenleiter zwecks Genehmigungserteilung gesandt werden. Die weiteren Regelungen sind die Werbe-Richtlinien des DGSV und in der WkO und SpO zu beachten.
- 10.3 Alle Anträge auf Sondergenehmigung müssen an Spartenleiter zwecks Überprüfung und Genehmigungserteilung gesandt werden. Die weiteren Regelungen sind in der WkO und SpO zu beachten.
- 10.4 Die Antragsstellung zu 10.1 - 10.3 sollte spätestens 3 Wochen vor dem Spieltermin mit Angaben des Zweckes erfolgen.
- 10.5 Antrag auf Genehmigung aller Art in der PDF-Datei wird bearbeitet, die anderen Dateien sowie Abfotografieren per Handy sind nicht gültig. In jeder PDF-Datei ist ein Antrag auf Genehmigung per separate Mail zu senden.

§ 11 Veröffentlichungen

Das offizielle Verbandsorgan der Sparte Badminton ist die Internetseite <https://www.dg-sv.de/badminton/>, auf der alle amtlichen Nachrichten in der entsprechenden Rubrik zu veröffentlichen sind. Zusätzlich erhalten die Mitgliedsorganisationen alle amtlichen Nachrichten per Mail.

Ende der Verwaltungsordnung

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Badminton

02. Wettkampfordnung (WkO)

Stand: 01.03.2025

Version 2.0

Inhalt

1	Einleitung	13
2	Allgemeines	13
3	Wettkampfverkehr	13
4	Ausschreibungen	14
5	Pflichten der ausrichtenden Vereine	14
6	Pflichten der Vereine bei den Deutschen Meisterschaften	14
7	Teilnahmeberechtigung	15
8	Spieler-ID	15
9	Startberechtigung von Ausländern	15
10	Vereinswechsel und Wartezeit	16
11	Spielkleidung	16
12	Werbung.....	16
13	Spielbälle	16
14	Schiedsrichter	17
15	Hörhilfen	17
16	Doping	17
	Spielordnung	18
17	Offizielle Veranstaltungen	19
18	Nicht offizielle Veranstaltungen	19
19	Wettbewerbe	20
19.1	Individualbewerbe.....	20
19.2	Mannschaftswettbewerbe	20
20	Pokalwettbewerbe	21
21	Spielgemeinschaft	21
22	Altersklassen	21
23	Verletzung und Diqualfikation	22
23.5	Spielverlusterklärung	22
23.9	Verkehrsmittel	22
24	Proteste	23
25	Spielverkehr mit dem Ausland	23

§ 12 Einleitung

- 12.1 Die Wettkampfordnung regelt den Badmintonsport im Bereich des DGSV und soweit betreffend auch im internationalen Rahmen des ICSD.
- 12.2 Für die Verwirklichung und Überwachung ist der Spartenleiter zuständig. Dieser regelt den Wettkampfbetrieb zusammen mit dem Technischer Leiter.

§ 13 Allgemeines

- 13.1 Alle Badmintonwettkämpfe innerhalb der Sparte Badminton werden von den angeschlossenen Landesfachsparten sowie Vereinen gemäß der Wettkampfordnung des DBV durchgeführt, soweit nicht abweichende Regeln für Gehörlose im Rahmen dieser Spartenordnung, der Satzung des DGSV und den Regelungen des ICSD zwingend angezeigt sind.
- 13.2 Die Regelungen der BWF und der ICSD stehen über den Spartenordnungen und der Satzung des DGSV.

§ 14 Wettkampfverkehr

- 14.1 Die offizielle Veranstaltung gliedert sich auf in:
 - 14.1.1 Europa- und Weltmeisterschaften und Deaflympics
 - 14.1.2 Länderwettkämpfe (Repräsentativwettkämpfe)
 - 14.1.3 DGSV-Meisterschaften (siehe SpO § 27)
 - 14.1.4 Landesmeisterschaften
 - 14.1.5 Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland
 - 14.1.6 Vereinsinterne Wettkämpfe
- 14.2 Die Verantwortung der Organisation und Durchführung der Wettkämpfe gem. Artikel 14.1.1 - 14.1.2 werden von der Spartenleitung in Zusammenarbeit mit der DGSV-Geschäftsstelle und dem DGSV-Präsidium abgesichert.
- 14.3 Für die Durchführung von DGSV-Meisterschaften ist die Sparte Badminton zuständig. Für deren Ausrichtung können sich die Vereine oder Landessportverbände bewerben. Der Ausrichtervertrag regelt die Verantwortlichen des Ausrichters und des Veranstalters.
- 14.4 Wettkämpfe gemäß § 14.1.4 werden in eigener Regie von dem jeweiligen Landessportverband und dessen Landesfachwart durchgeführt.
- 14.5 Veranstaltungen unter § 14.1.5 sind spätestens 6 Wochen vorher mit Anmelde-/Genehmigungsantrag bei dem jeweiligen Landessportverband anzumelden. Bei Zulassung der Veranstaltung durch den Landessportverband wird dieser den Antrag an den Spartenleiter der Sparte Badminton weiterleiten.
- 14.6 Verspätete Anmeldungen können, wenn keine sonstigen Hinderungen bestehen, gegen eine doppelte Gebühr genehmigt werden.

- 14.7 Alle Wettkämpfe gemäß § 14.1.1 - 14.1.5 werden mit dem Spartenleiter der Sparte Badminton koordiniert. Wettkämpfe der Artikel 14.1.1 u. 14.1.2 genießen Termenschutz.

§ 15 Ausschreibungen

- 15.1 Für alle offiziellen Veranstaltungen der Sparte Badminton, einschließlich bundesoffener Turniere, ist die Ankündigung durch Ausschreibung auf der offiziellen Internetpräsenz erforderlich.
- 15.2 Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
- Name des Veranstalters
 - Name des Ausrichters
 - Ort und Zeit (Datum)
 - Art der Veranstaltung
 - Zeitplan und Wiegezeit (von - bis)
 - Austragungsmodus
 - Art und Anzahl der Ehrengaben
 - Meldegebühren (Startgeld), Adressat der Meldungen, Meldeschluss
 - Sportliche Leitung

§ 16 Pflichten der ausrichtenden Vereine

- 16.1 Ausrichtende Vereine zu Artikel 14.1.2 - 14.1.4 sind verpflichtet, alles dafür zu tun, dass der Sparte durch die Ausrichtung der Veranstaltung keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen. Sie sollten nach Möglichkeit alles versuchen, von öffentlichen Stellen oder Sponsoren eine Kostenzusage zu bekommen.
- 16.2 Der ausrichtende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkampfstätte den Anforderungen entsprechend hergerichtet ist. Bedarfsanforderungen müssen soweit erfüllt werden, andererseits ist eine dringende Absprache mit dem Technischen Leiter erforderlich. Die Bedarfsanforderungsliste muss vom ausrichtenden Verein durchgegangen werden und dem Spartenleiter bis 10 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bestätigt werden.
- 16.3 Der Wettkampfleitung sind ausreichend große Räume für Schreib- und Organisationsarbeiten zur Verfügung zu stellen.
- 16.4 Der ausrichtende Verein hat für die Veranstaltung einen Sanitätereinsatz im Bereitschaftsdienst zu stellen.

§ 17 Pflichten der Vereine bei den Deutschen Meisterschaften

- § 17.1 Die Sparte Badminton stellt die Naturfederbälle (§ 24) bei den Deutschen Meisterschaften zur Verfügung. Jeder Verein hat bei den Deutschen Meisterschaften eigene Naturfederbälle mitzunehmen, die er zum Einspielen, Aufwärmen nutzen soll. Zum Spiel werden die Bälle gestellt.

- 17.2 Jeder gemeldete Verein stellt unentgeltlich eine Anzeigetafel zur Verfügung.

§ 18 Teilnahmeberechtigung

- 18.1 Alle Wettkampfteilnehmer außer bei Schülermeisterschaften müssen im Besitz eines digitalen Spieler-ID sein, in dem die Startberechtigung durch die Sparte Badminton eingetragen sein muss. Der Spieler-ID muss jeweils bis zum Wettkampfbeginn in der Datenbank vom Vereinsverantwortlichen geprüft werden, ansonsten gilt Konsequenzen wie Strafe bzw. nachträgliche Disqualifikation oder "außer Wertung". Über die Konsequenz entscheidet die Spartenleitung.
- 18.2 Die Wettkampfberechtigung erhalten nur Sportler, die mindestens 55 dB Hörschädigung auf beiden Ohren haben, welche durch ein Audiogramm nachgewiesen werden, muss. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist das Vorliegen eines von der DGSV-Geschäftsstelle ausgestellten DGSV-ID Nummer in der Online-Vereinsdatenbank.
- 18.3 Der digitale Spieler-ID muss vor Teilnahme an allen Wettkämpfen vorhanden. Im Zweifelsfall ist der Personalausweis/ Reisepass/ Aufenthaltsausweis des Wettkämpfers nach Aufforderung auszuhändigen. Kann ein Wettkämpfer den digitalen Spieler-ID nicht vorweisen, so kann er am Wettkampf nicht teilnehmen.
- 18.4 Die Spartenleitung kann bei Kindern, Schüler bis 17 Jahren und Jugendlichen bis 17 Jahren ohne Spieler-ID im dringenden Verdacht den Beweis der Hörschädigung in Form eines Audiogramm verlangen.
- 18.5 Der bei Neueintragung oder Vereinswechsel der Spartenleitung eingereichte Spieler-ID muss vollständig ausgefüllt sein. Andernfalls wird er nicht bearbeitet und zurückgesandt. Nachnamen sollten zur besseren Kennzeichnung großgeschrieben werden.
- 18.6 Nach der Prüfung der digitalen Spieler-IDs in der Datenbank erhält die verantwortliche Person des Vereins die Rechnungen.

§ 19 Spieler-ID

- 19.1 Für den Erwerb, die Ergänzung und Änderungen des Spieler-ID gelten die Bestimmungen und Regelungen des DGSV.
- 19.2 Alle anfallenden Kosten sind durch den jeweiligen Verein zu tragen.
- 19.3 Ansprechpartner innerhalb der Sparte ist der Passverwalter.

§ 20 Startberechtigung von Ausländern

- 20.1 Ausländer und Staatenlose sind bei offiziellen Veranstaltungen startberechtigt, sofern sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland für mindestens 12 aufeinander folgende Monate vor Meldeschluss für eine offizielle Veranstaltung nachweisen können, Mitglied eines der Sparte Badminton angeschlossenen Vereins

sind, und die Freigabe des Nationalen Gehörlosen-Sportverbandes des Heimat- und/oder Wahllandes vorliegt.

- 20.2 Ohne Vorlage einer Freigabe wird der Sportler mit einer Sperre von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Meldung in der Bundesrepublik Deutschland belegt.

§ 21 Vereinswechsel und Wartezeit

- 21.1 Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Spieler-ID bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
- 21.2 Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder mit Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist.
- 21.3 Die Wettkampfberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 3 Monate gebunden, sie endet spätestens mit dem Ende des laufenden Wettkampfjahres. Diese Wartezeit beginnt mit der Freigabe des abgebenden Vereins durch Unterschrift.
- 21.4 Bei Vereinswechsel nach der Freigabe im Monat Dezember entfällt die Wartezeit. Die Bearbeitungsfrist kann bis zu 10 Tagen dauern.
- 21.5 Bei einem Wechsel von Spielern aus einem anderen nationalen Badmintonverbänden richtet sich die Erteilung der Spielerlaubnis nach den Bestimmungen des DBV.

§ 22 Spielkleidung

- 22.1 Bei allen offiziellen Veranstaltungen ist in badmintonsportgerechter Spielkleidung zu spielen. Nicht sportgerechte Kleidung ist, u.a. Trainingsanzug, Funshirts, Radlerhose, Bermudashorts.
- 22.2 Bei den Mannschaftswettbewerben müssen grundsätzlich einheitlich gekleidet sein. Eine einheitliche Spielkleidung ist auch dann gegeben, wenn bei gleicher Farbe kurze oder lange Hosen bzw. Röcke getragen werden. Doppel und Mixed gelten nicht als Mannschaft.
- 22.3 Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt.
- 22.4 Das Tragen eines Hijab (muslimisches Kopftuch) ist gestattet. Dieses muss aus einem Stück sein und darf nicht mit Nadeln o.ä. gehalten werden.
- 22.5 Bei allen Veranstaltungen ist die Werbung an der Spielkleidung, unter Beachtung von 22.3, uneingeschränkt zulässig.

§ 23 Werbung

Es gelten die jeweils gültigen Regelung des DGSV.

§ 24 Spielbälle

- 24.1 Naturfederbälle werden als spielbar betrachtet, wenn sie in ihrer Flugeigenschaft und Beschaffenheit den amtlichen Spielregeln entsprechen.
Die Spartenleitung gibt so früh wie möglich, spätestens zur Veröffentlichung der Ausschreibung bekannt, welche Bälle für die offiziellen Veranstaltungen zugelassen sind.
- 24.2 Alle Wettbewerbe können auch mit Kunststoffbällen durchgeführt werden, wenn das zuständige Technische Leiter es zulässt. Er kann darüber eine generelle Anordnung erlassen.

§ 25 Schiedsrichter

- 25.1 Die Spiele sollen von geprüften Schiedsrichtern geleitet werden. Stehen keine oder nicht ausreichend Schiedsrichter zur Verfügung, kann die Veranstaltungsleitung Spieler für das Schiedsrichteramt heranziehen.
- 25.2 Hat sich ein Spieler gemäß der Spielordnung (DBV) und der Schiedsrichterordnung (DBV) unfair, unsportlich, beleidigend oder diskriminierend verhalten und hierfür durch den Schiedsrichter eine gelbe bzw. rote Karte erhalten, wird ein Strafgeld gemäß Beschluss des Wettkampfausschusses nach Strafordnung fällig und erhoben.
- 25.3 Bei wiederholten Vergehen durch die Spieler, behält sich die Sparte weitere Schritte und Maßnahmen vor.

§ 26 Hörhilfen

- 26.1 Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGSV und ICSD während und im Spiel nicht getragen bzw. aufgesetzt werden. Das gilt für Spiele gleich welcher Art. Spieler, die ein Hörgerät oder eine Hörhilfe tragen, werden von Spartenleitung mit der Disqualifikation verweisen. Zuwiderhandlungen werden wie der Teilnahme am Spiel mit Hörgerät oder Hörhilfe gemäß SpO und Strafordnung geahndet.
- 26.2 Die Feststellung des Verstoßes der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit, bedeutet: vom Anpfiff bis zum Schlusspfiff, erfolgen und dem Schiedsrichter im Beisein von Zeugen beider Vereine gemeldet werden.
- 26.3 Feststellungen des Verstoßes der Zuwiderhandlung, welche erst nach Spielende oder später erfolgen, werden nicht mehr anerkannt.

§ 27 Doping

Die in der Satzung des DGSV festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Code) des DGSV sind von allen badmintonbetreibenden Gehörlosen-Sportvereinen und deren Mitgliedern sowie auch von den Landes-Gehörlosen-Sportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen den Anti-Doping-Code des DGSV erfolgen Strafmaßnahmen des DGSV.

Ende der Wettkampfordnung

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Badminton

03. Spielordnung (SpO)

Stand: 01.03.2025

Version 2.0

§ 27 Offizielle Veranstaltungen

- 27.1 Die Sparte Badminton ist Veranstalter für folgende innerhalb des Jahres durchzuführende Wettkämpfe:
- 27.1.1 Individualmeisterschaften (§ 29.1)
- 27.1.2 Mannschaftsmeisterschaften (§ 29.4)
- 27.2 Jedes Jahr können von der Sparte Badminton Pokalmeisterschaft ausgeschrieben werden. Die Teilnahme an den Pokalspielen ist freiwillig. Spieler, die daran teilnehmen wollen, sollen sich beim Technischer Leiter melden.
- 27.3 Hat sich ein Spieler zu den Pokalspielen gemeldet, dann ist die Teilnahme an den Spielen Pflicht.
- 27.4 Die Termine werden im Rahmenterminplan bekanntgegeben. Die Turniere werden zeitgerecht ausgeschrieben.

§ 28 Nicht offizielle Veranstaltungen

Alle anderen nicht unter SpO § 27 aufgeführten Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z.B.:

- Mini-Meisterschaften
- Schulwettbewerb (etwa "Jugend trainiert für Olympia")
- Schaukämpfe
- Werbeveranstaltungen

§ 29 Wettbewerbe

- 29.1 Individualwettbewerbe
- Einzel
 - Doppel
 - Gemischtes Doppel (Mixed)
- 29.2 Bei den Individualspielen werden getrennte Meisterschaften für folgenden Altersklassen gemäß § 21 durchgeführt.
- 29.3 An den Doppel-Meisterschaften dürfen mindestens 1 Spieler deutscher Nationalität und maximal 1 Ausländer und Staatenlose gemäß WkO § 19.1 mit einer Spielberechtigung teilnehmen, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen.
- 29.4 Mannschaftswettbewerbe
- Vereinsmannschaften
 - vereinsübergreifende Mannschaften
 - Auswahlmannschaften
- 29.4.1 In allen Wettkämpfen können mehrere Mannschaften eines Vereines spielen.
- 29.4.2 Vereine können Spielgemeinschaften (siehe § 31) bilden. Alle Spielgemeinschaften werden mit "führender Verein/aufgenommener Verein (SG)" gekennzeichnet.
- 29.4.3 In einer Mannschaft dürfen beliebig viele Ausländer- und/oder staatenlose Spieler mitwirken, der Einsatz dieser Spieler unterliegt keiner Beschränkung. Die

Anforderungen des Artikel 6.1 müssen eingehalten.

Es dürfte in einer Mannschaft nur höchstens ein Spieler eingesetzt werden, der in der Bundesrepublik Deutschland 12 aufeinander folgende Monate (=erreichte Aufenthaltsdauer) noch nicht erreicht oder im heimatberechtigten EU-Mitglied ist, Freigabe des Nationalen Gehörlosen-Sportverbandes des Heimatlandes nicht vorliegt.

29.5 Die Regelungen zur Austragung werden vorläufig in den jeweiligen Ausschreibungen durch die Spartenleitung festgelegt.

29.6 Die Regelungen für Mannschaften im Jugend- und Seniorenbereich sind Ausschreibung beschrieben.

§ 30 Pokalwettbewerbe

30.1 Die Spartenleitung könnte als modellhaften Test in ihren Bereichen außerhalb des Spielbetriebs zusätzlich Pokalwettbewerbe anbieten.

30.2 Die Regelungen zur Austragung werden vorläufig in der Ausschreibung durch die Spartenleitung festgelegt.

30.3 Diese Übergangsregelung kann zu einem späteren Zeitpunkt durch die Spartentagung durch verbandseinheitliche Regelungen ersetzt werden.

§ 31 Spielgemeinschaft

31.1 Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs gebildet werden. Das Formular "Antrag auf Genehmigung von Spielgemeinschaft" ist einzuholen und ausgefüllt. Beim Technischer Leiter zu stellen.

31.2 Bei Spielgemeinschaften haftet der erstgenannte/führender Verein für alle Verstöße. Ausgenommen sind Spieler, die des Platzes verwiesen wurden.

§ 32 Altersklassen

32.1 Die Spieler sind in folgende Altersklassen einzuteilen:

32.1.1 U12 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,

32.1.2 U18 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

32.1.3 U24 bis zum vollendeten 24. Lebensjahr,

32.1.4 O19 nach dem vollendeten 17. Lebensjahr,

32.1.5 O32 nach dem vollendeten 32. Lebensjahr,

32.1.6 die weiteren Altersklasseneinteilungen erfolgen in 8-Jahresschritten.

32.2 Für die Einstufung in die Altersklasse gilt der 1. Januar als Stichtag.

32.3 Für die Durchführung von Meisterschaften und Meisterschaftsspielen können bei Bedarf andere Kombinationen von Altersklassen und Jahrgängen gebildet und/oder benachbarte Altersklassen zu einer Altersklasse zusammengefasst werden.

§ 33 Spielgenehmigung für Jugendliche

- 33.1 Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht in einem Herren- und Damenwettkampf spielen. Bei Zuwiderhandlungen gelten die Jugendlichen als nicht spielberechtigt. Die Vereine tragen dann die spieltechnischen Folgen und werden bestraft.
- 33.2 Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herren- und Damenwettkämpfe ihres Vereins uneingeschränkt spielberechtigt.
- 33.3 Ein Jugendlicher unter 18 Jahren kann mit einer Ausnahmegenehmigung bei einem Erwachsenenbereich mitwirken, wenn der Spieler am Ende des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Genehmigung ist bei der Passverwaltung zu beantragen. Erforderlich sind:
- ausgefülltes Formular "Antrag zur vorzeitigen Freigabe für Erwachsenwettbewerb", unterschrieben von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied
 - schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes (bis 15. Jahrgang)
- 33.4 Die Spielberechtigung für Jugendwettbewerb bleibt daneben bestehen.

§ 34 Verletzung und Disqualifikation

- 34.1 Kann ein Spiel wegen Verletzung oder während des Mannschaftswettkampfes auftretender Gesundheitsproblemen nicht ausgetragen werden, geht das Spiel mit 21:0, 21:0 an den Gegner.
- 34.2 Scheidet ein Spieler im ersten Mannschaftswettkampf verletzt aus, so sind seine Spiele im zweiten Wettkampf mit 0:21 als verloren zu werten. Die restlichen Spiele werden normal ausgetragen.
- 34.3 Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Schuldige das Spiel mit 21:0, 21:0 verloren.
- 34.4 Bei einer Begegnung beträgt die Wartezeit 5 Minuten. Ist bis dahin die gegnerische Mannschaft nicht angetreten, fallen die Punkte der anwesenden Mannschaft zu.

Spielverlusterklärung

- 34.5 Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern,
- 34.6 lässt er das nicht berechtigte Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler unbewusst oder bewusst zu,
- 34.7 bricht er absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab,
- 34.8 verzichtet er auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit Satz- und Punktzahlverlust als verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.

Verkehrsmittel

- 34.9 Private Verkehrsmittel (z.B. PKW) dürfen benutzt werden und sind so frühzeitig wie möglich anzutreten, damit ein pünktlicher Spielbeginn gewährleistet ist. Begründet einen Teilnehmenden seine Verspätung oder sein Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht.

§ 35 Proteste

- 35.1 Proteste können nur schriftlich bei der Wettkampfleitung eingelegt werden.
- 35.2 Der Protest ist spätestens 15 Minuten nach Verkündung des Ergebnisses durch die der Wettkampfleitung oder bei Mängeln an den Geräten bzw. Hindernissen zu erheben.
- 35.4 Videoaufzeichnungen sind als Beweismittel nicht zugelassen. Die Wettkampfleitung kann jedoch bei Bedarf auf offizielle Videoaufnahmen des Veranstalters zurückgreifen.
- 35.5 Die Wettkampfleitung trifft ihre Entscheidung in schriftlicher Form spätestens bis zum Beginn nachfolgender Durchgänge.
- 35.6 Ein Einspruch gegen die Entscheidung der Wettkampfleitung ist nicht möglich, sie ist endgültig.

§ 36 Spielverkehr mit dem Ausland

- 36.1 Alle Spiele gegen ausländische Vereine innerhalb und außerhalb Deutschlands' sind prinzipiell genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung gilt im Regelfall ohne gesonderten Antrag als erteilt.
- 36.2 Die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland ist auch für einzelne Spieler genehmigungspflichtig. Es darf nur mit schriftlicher Erlaubnis gestartet werden, die bei der Sparte Badminton frühzeitig einzuholen ist.

Ende der Spielordnung

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Badminton

04. Rechts- und Strafordnung (RStO)

Stand: 01.03.2025

Version 2.0

Inhalt

	Rechtsordnung	25
1	Allgemeines	26
2	Rechtsmittel	26
3	Schiedsgericht	26
4	Kosten	26
5	Verwendung Geldstrafen	27
	Strafenordnung	28
6	Allgemeines	28
7	Strafen gegen Sportler	28
8	Strafen gegen Vereine	29
9	Sonstiges	30

§ 37 Allgemeines

- 37.1 Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Badminton werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
- 37.2 Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Wettkampf- & Spielordnungen, Gebührenordnungen der Sparte Badminton entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
- 37.3 Als Rechtsunterlagen dienen der Sparte Badminton die Ordnungen des DBV, dessen Spielregeln, die Satzung des DGSV, die Ordnungen der Sparte Badminton.
- 37.4 In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Badminton nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.

§ 38 Rechtsmittel

- 38.1 Ein Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels zugeordneten Mails erfolgen. Er wird bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Spartenleiter zuschicken.
- 38.2 Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.

§ 39 Schiedsgericht

- 39.1 Die Gerichtsbarkeit im DGSV wird in erster Instanz innerhalb der Sparten gemäß dieser WkO und/oder SpO ausgeübt. Im Fall von Dopingvergehen ist in erster Instanz die Anti-Doping-Kommission zuständig.
- 39.2 Die nächstfolgende Instanz bildet das Schiedsgericht und die letzte Instanz besteht aus dem Gnadenausschuss.
- 39.3 Die Entscheidungen der ersten Instanz werden durch das Schiedsgericht des DGSV nur dann überprüft, wenn das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Näheres regelt die Rechtsordnung des DGSV.

§ 40 Kosten

- 40.1 Die Kosten für die Verhandlung in der ersten Instanz hat der schuldige Verein zu tragen.
- 40.2 Im Falle gültiger Einigung oder auch beiderseitiger Teilschuld kann die Gebühr zur Hälfte auf beide Kontrahenten verteilt werden.
- 40.3 Die Kosten der zweiten Instanz wird in der Rechtsordnung des DGSV geregelt.

§ 41 Verwendung der Geldstrafen

Die verhängten Geldstrafen werden für gemeinnützige Zwecke der Sparte Badminton oder seiner Mitgliedsvereine verwendet (z.B. Förderung für Jugendbadminton, Schiedsrichterlehrgang, Vereinsprojekt).

Fortsetzung der Rechts- und Strafordnung

§ 42 Allgemeines

Die Strafordnung ist nach Satzung des DGSV stets angemessen zu befolgen und darf nicht höher als in der vorgeschriebenen Satzung des DGSV.

42.1 Als Strafen sind in der Sparte Badminton zuständig:

42.1.1 Verweise,

42.1.2 Geldstrafen,

42.1.3 Wettkampfsperren,

42.1.4 Spielersperren,

42.1.5 Vereinssperren,

42.1.6 Sperre auf Zeit oder Dauer,

42.1.7 Ausschluss aus der Sparte Badminton,

42.1.8 Aberkennung der Fähigkeiten, auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verein, in der Sparte Badminton und im DGSV zu bekleiden,

42.2 Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt sein, sonst kann eine Wettkampfsperre erfolgen. Es kann eine Fristverlängerung beantragt werden. Werden Geldstrafen bezahlt, gilt das Urteil als angenommen. Nach Bezahlung der Geldstrafe eingereichte Berufungen etc. werden abgewiesen.

42.3 Wettkampfsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.

42.4 Für verschiedene Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden, insbesondere neben Sperrstrafen auch Geldstrafen.

42.5 Die Strafe kann auf Antrag mit entsprechender Begründung erlassen oder ermäßigt werden.

42.6 Bewährungsfristen sind zulässig.

42.7 Die Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.

42.8 Die Mitglieder haften für die Geldstrafen ihres Vereins.

42.9 Sperre von Wettkampfsperre, Spielersperren und Sperre auf Zeit oder Dauer dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.

§ 43 Strafen gegen Sportler

43.1	Tätlichkeiten gegen Wettkampfleitung	60,00 €
------	--------------------------------------	---------

43.2.1	Gelbe Karte für unfaires, unsportliches, beleidigendes oder diskriminierendes Verhalten	25,00 €
--------	---	---------

43.2.2	Rote Karte für unfaires, unsportliches, beleidigendes oder diskriminierendes Verhalten	40,00 €
--------	--	---------

43.3	Nicht eingehaltene Spielantrittszeit bei mehr als 5 Minuten	10,00 €
------	---	---------

43.4	Zuspätkommen ab 5 Minuten (§ 15.2 WkO)	10,00 €
------	--	---------

43.5	Verlassen des Spielfeldes ohne Erlaubnis des Schiedsrichters	25,00 €
------	--	---------

43.6	Unerlaubtes Verlassen der Meisterschaft	25,00 €
------	---	---------

43.7	Verweigerung der persönlichen Ausweiskontrolle	30,00 €
------	--	---------

43.8	Verweigerung des Einsatzes bei Auswahlwettkämpfen 3 Monate	
------	--	--

	Sperre (bei nicht entscheidender Zusage ohne Begründung) und	60,00 €
43.9	Teilnahme an Spielen mit Hörgerät bzw. Hörhilfsmittel u. Spielverlust	40,00 €
43.10	Spiele im Ausland ohne Genehmigung	50,00 €
43.11	In allen Wiederholungsfällen wird die Strafe und Sperre verdoppelt.	

§ 44 Strafen gegen Vereine

44.1	Teilnahme an Spielen ohne digitalen Spieler-ID u. Spielsperre bei der nächsten Dt. Gehörlosen-Meisterschaft	50,00 €
44.2	Teilnahme an Spielen ohne Genehmigung für oder gegen Vereine, die nicht der Sparte Badminton angeschlossen sind u. 6 Monate Spielsperre	30,00 €
44.3	Unsportliches/ Grobfahrlässiges Verhalten	30,00 €
44.4	Spiele während der Sperre u. Spielsperre bei den nächsten 2 Dt. Gehörlosen-Meisterschaften	60,00 €
44.5	Nicht ordnungsgemäße Einsendung von verlangten Meldungen	10,00 €
44.6	Angabe einer falschen Spieler-ID oder Namens (auch versehentlich)	2,00 €
44.7	Verspätete Einsendung der Anmeldeformulare	WkO § 14.6
	Verhindern der Teilnahme eines Sportlers bei Auswahlwettkämpfen	40,00 €
44.8	Keine eigene Ballmitnahme (§ 17.1 WkO)	20,00 €
44.9	Keine zur Verfügung gestellte Anzeigetafel (§ 17.2 WkO)	20,00 €
44.10	Nicht sportgerechte bzw. einheitliche Kleidung (§ 22 WkO)	40,00 €
44.10	Unentschuldigtes Nichterscheinen bei der Spartentagung, Arbeitstagung trotz Anmeldung u. anfallende Kosten	20,00 €
44.11	Durchführung von Badmintonveranstaltung ohne Genehmigung	95,00 €
44.12	Teilnahme an Turnieren vom Gehörlosen-Vereinen, die nicht dem DGSV angehören (Ortsvereine usw.)	20,00 €
44.13	Nichtantreten zu Pflichtspielen trotz Anmeldung	60,00 €
44.14	Kurzfristige Absage nach fristgemäßer Anmeldung	60,00 €
	10 Tagen vor Spielbeginn	40,00 €
	3 Wochen vor Spielbeginn	20,00 €
	bei Krankheitsbedingter Absage erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr	
44.15	Fehlende Genehmigung für die Werbung auf Spielertrikot	30,00 €
44.16	Absage der Ausrichtung der zugesagten Meisterschaft	300,00 €
44.17	Sportwidriges Betragen der Vereine und ihrer Mitglieder wird streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Vorfalles. Bei besonders schwerwiegendem Vorfall kann Ausschluss aus der Sparte Badminton des DGSV erfolgen.	
44.15	Freigabeverweigerung des Spieler-ID ohne Begründung	30,00 €

44.16 In allen Wiederholungsfällen wird die Strafe und Sperre verdoppelt.

§ 45 Sonstiges

45.1 In allen Wiederholungsfällen wird die Strafe und Sperre verdoppelt.

45.2 Alle Strafen gelten pro Veranstaltung, falls nicht im jeweiligen §
anders angegeben. 25,00 €

45.3 Die Höchststrafe beträgt 95,00 € je Veranstaltung, auch wenn
die Veranstaltung 2 Tage dauert.

Ende der Rechts- und Strafordnung

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Badminton

05. Gebührenordnung (GbO)

Stand: 01.01.2026

Version 2.0

Inhalt

1	Teilnahmegebühren	33
2	Geldstrafen	33
3	Gebühren bei Wettkampfberechtigung (Spieler-ID)	33
4	Gebühren für Genehmigungen	33
5	Melde-/Startgebühren bei Wettkampfspielen (DGSV)	34
6	Rechtsmittelgebühren	34
7	Mahngebühren (Zahlungsauforderung)	34

§ 46 Teilnahmegebühren

- 46.1 Jeder Sportverein mit Badminton-Abteilung hat für jedes Wettkampfsjahr einen Spartenbeitrag (=Jahresgrundgebühr) zu entrichten. Ohne Zahlung des Beitrages kann keine Wettkampfteilnahme erteilt werden. Der Beitrag beträgt
ab 01.01.2026 für 1 - 5 aktive Sportler 18,00 €
für 6 - 10 aktive Sportler 30,00 €
für über 11 aktive Sportler 44,00 €
pro Verein bzw. Abteilung.
Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung im Laufe des Wettkampfsjahres eines Vereins bzw. einer Abteilung ist unabhängig von der Mitgliedszahl ist bis zum Jahresende zu zahlen. Der Gehörlosen-Landessportverband ist mitverantwortlich für die rechtzeitige Mitteilung der Abmeldung des Vereins bzw. der Abteilung.
- 46.2 Die Organisationsgebühr (=Melde-/Startgebühr) für die Teilnahme an den jeweiligen Wettkampfveranstaltungen wird von der Spartenleitung nach Kostenanfall festgelegt und in der Ausschreibung bekanntgegeben.

§ 47 Geldstrafen

Geldstrafen sind, alle den Vereinen oder deren Mitgliedern, von Organen der Sparte Badminton ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgebühren und Verwaltungsgebühren.

§ 48 Gebühren bei Wettkampfberechtigungen (Spieler-ID)

Für die Erteilung der Wettkampfberechtigung werden die Verwaltungsgebühr erhoben:

48.1	Eintragung der Wettkampfberechtigung	4,00 €
48.2	Umschreibung der Wettkampfberechtigung	4,00 €
48.3	Antrag auf Erteilung der Wettkampfberechtigung bei Vereinswechsel	8,00 €
48.4	Nachprüfung der Pass- und Freigabebeurteilung	8,00 €
48.5	Bearbeitung von Streitfällen	8,00 €
48.6	Sondergenehmigungsgebühr	4,00 €

§ 49 Gebühren für Genehmigungen

- 49.1 Folgende Genehmigungsgebühren für Sportveranstaltungen nach den Richtlinien des DGSV werden von der Sparte Badminton erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung des DGSV.
- | | | |
|------|---|---------|
| 49.2 | Turniere bis 4 Mannschaften | 5,00 € |
| 49.3 | Turniere bis 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften | 7,50 € |
| 49.4 | Turniere über 4 Mannschaften | 7,50 € |
| 49.5 | Turniere über 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften | 10,00 € |
| 49.6 | Teilnahme an Auslandsturnieren | 5,00 € |

- | | | |
|-------|--|---------|
| 49.7 | Teilnahme an Freundschaftsspielen mit Auslandsmannschaften | 5,00 € |
| 49.8 | EDSO-Autorisationsgebühr für internationale Sportveranstaltungen in Deutschland pro teilnehmendes Land (wird von der EDSO erhoben)
<i>Gebühren gemäß DGSV-Handbuch (Stand 25.01.2002)</i> | 10,00 € |
| 49.9 | Bei verspäteter Anmeldung muss doppelte Gebühr gezahlt werden. | |
| 49.10 | Werbung auf der Spielkleidung ist genehmigungspflichtig und ist über den Spartenkassierer zu beantragen. Die einmalige Genehmigung wird ausgestellt. | 30,00 € |

§ 50 Melde-/Startgebühren bei Wettkampfspielen (DGSV)

Individual-, Mannschafts- und/oder Pokalwettbewerb

§ GbO 45.2

§ 51 Rechtsmittelgebühren

- | | | |
|------|--|---------|
| 51.1 | Protestgebühr | 15,00 € |
| 51.2 | Einspruchsgebühr (gegen Strafgeldbescheide usw.) | 15,00 € |
| 51.3 | Berufungsgebühr (gegen Urteile) | 25,00 € |
| 51.4 | Gnadengesuchgebühr | 25,00 € |

§ 52 Mahngebühren (Zahlungsaufforderung)

- | | | |
|------|---|---------|
| 52.1 | 1. Mahnung nach 4 Wochen | 4,00 € |
| 52.2 | 2. Mahnung nach Ablauf der 1. Mahnung nach 4 Wochen | 10,00 € |
- Die Mahngebühren werden verlangt, wenn der Verein seit mehr als 4 Wochen nicht bezahlt hat.

Ende der Gebührenordnung

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND e.V.



Badminton

06. Jugendordnung (JO)

Stand: 01.03.2025

Version 2.0

Inhalt

1	Organisation	37
2	Aufgaben	37
3	Vereinzugehörigkeit	37
4	Pflichten der Vereine	37
5	Durchführungsbestimmungen des Jugendspielbetriebes	38
6	Altersgrenzen der Jugend	38
7	Jugendspielberechtigung	38
8	Spielgemeinschaften	38
9	Spielberichtsbogen	38
10	Kleidungsordnung	39
11	Vereinswechsel	39
12	Rechtsprechung	39
13	Strafbestimmungen	39

§ 53 Organisation

- 53.1 Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die organisatorische Gestaltung und Durchführung des Jugend-Badminton-Spielbetriebes der Gehörlosen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der gehörlosen Jugend in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht. Sofern in der Jugendordnung keine andere Regelung steht, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Ordnungen der Sparte Badminton und so weit zuständig, die Jugendordnung des DBV.
- 53.2 Das Jugendorgan ist: die Sparte durch den Spartenleiter oder bei Bedarf eine vom Spartenleiter beauftragte Person als Spartenjugendleiter.

§ 54 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendorgans sind:

- Verantwortliche Durchführung des gesamten Spielbetriebes der gehörlosen Badmintonjugend
- Betreuung der gehörlosen Badmintonjugend in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht
- Überwachung der Einhaltung der Jugendordnung und ihrer Bestimmungen
- Erteilung von Genehmigungen zu Jugend-Auswahlspielen und Jugend-Turnieren
- Förderung und Pflege des Badmintonsports durch Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Behörden sowie allen anderen Unterrichtsstätten, in denen Hörbehinderte unterrichtet werden
- Bearbeitung von besonderen Härtefällen, Gnadengesuchen und anderen Angelegenheiten speziell für den Jugendbereich des Gehörlosenbadmintons
- Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Jugendcamps und Schulungen zwecks Bildung der Spartenjugendleiter und der gehörlosen Badmintonjugend

§ 55 Vereinszugehörigkeit

Grundlage für die Vereinszugehörigkeit eines gehörlosen Jugendlichen ist die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Aufnahmeerklärung. Mit der Aufnahme des Jugendlichen ist der Verein verpflichtet, für dessen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 56 Pflichten der Vereine

Besitzt ein Verein eine Jugendabteilung, so kann diese zum Jugendspielbetrieb der Gehörlosen zugelassen werden, wenn der Verein folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Zurverfügungstellung eines Erwachsenen für Jugendabteilung zwecks Betreuung und Begleitung
- Überwachung des Übungsbetriebes durch Erwachsene

- Besondere Berücksichtigung der körperlichen Verfassung der Jugendlichen und Vermeidung von Überanstrengung
- Schutz vor Alkohol- und Nikotingenuss sowie Drogenmissbrauch
- Einhaltung der Jugendordnung und deren Durchführung

§ 57 Durchführungsbestimmungen des Jugendspielbetriebes

- 57.1 Die von Sparte Badminton für den Spielbetrieb erlassenen Bestimmungen (§ 2 WkO) gelten in vollem Umfang auch für den Jugendspielbetrieb der Gehörlosen, sofern die Jugendordnung keine andere Regelung trifft.
- 57.2 Zur Durchführung gelangen Jugend-Meisterschafts- und Freundschaftsspiele sowie Repräsentativspiele.
- 57.3 Jugend-Badminton-Turniere bedürfen der Genehmigung durch die Sparte Badminton.
- 57.4 Für die Jugendspiele und -turniere sind die von der Sparte Badminton erlassenen Durchführungsbestimmungen maßgebend.
- 57.5 Bei groben Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen kann der Spartenleiter dem Verein das Recht entziehen, weiterhin am Jugendspielbetrieb (nicht) teilzunehmen.

§ 58 Altersgrenzen der Jugend

- 58.1 Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Badmintonjugend, hat die Sparte Badminton ausnahmsweise die Altershöchstgrenze auf 24 Jahre festgelegt. Näheres regelt die SpO § 32. Stichtag ist der Geburtsjahrgang.
- 58.2 In der U18-Jugend sind Gemischte (Jungen und Mädchen) zulässig, Dabei müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter der Spieler zustimmen.

§ 59 Jugendspielberechtigung

Die Jugendspielberechtigung des Jugendlichen beginnt mit Erreichen des 13. Lebensjahres. Es können Ausnahmen getroffen werden.

§ 60 Spielgemeinschaften

- 60.1 Die Bezeichnung "Spielgemeinschaft" umfasst im Spielbetrieb der Jugend alle Zusammenschlüsse mehrerer Vereine zwecks gemeinsamer Teilnahme an Mannschaftswettbewerben der Jugend.
- 60.2 Eine Spielgemeinschaft ist zu jedem Mannschaftswettbewerb einzeln anzumelden. Eine Spielgemeinschaft gilt am Ende dieser Veranstaltung, für die sie angemeldet wurde, automatisch als aufgelöst.

§ 61 Spielberichtsbogen

- 61.1 Bei allen Jugendspielen muss ein Spielberichtsbogen ausgefüllt sein und an die Passstelle zugesandt werden.
- 61.2 Beide erwachsenen Jugendbetreuer bzw. Jugendleiter haben den Spielberichtsbogen zu unterschreiben.
- 61.3 Die Ausweiskontrolle obliegt dem Spartenjugendleiter. Er hat während und nach Spielende etwaige Vorfälle im Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 62 Kleidungsordnung

- 62.1 Bei der Siegerehrung (hier: Medaillenübergabe) müssen alle Sportler auf dem Siegerpodium eine anständige Vereinssportbekleidung (z.B. Trainingsanzug vom Verein/ Trikot) tragen. Das Tragen einer Hawaii-/ Jogginghose oder Ähnliches ist untersagt.
- 62.2 Werbung, die nach Auffassung des DGSV geschmacklos, ablenkend, anstößig, diffamierend oder unter Berücksichtigung der Art eines Wettkampfes unangemessen ist, ist verboten. Werbung wie Alkoholprodukte, Tabak (einschließend E-Zigaretten), Waffen sowie politische/religiöse Werbung oder Totenkopf oder ähnliches sind bei der Siegerehrung nicht erlaubt.

§ 63 Vereinswechsel

- 63.1 Ein Vereinswechsel als Jugendspieler zu einem anderen Verein ist mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen (bis 18 Jahren) statthaft.
- 63.2 Die Spielberechtigung für den neuen Verein als Jugendspieler wird von der Passstelle erteilt und muss im digitalen Spieler-ID eingetragen sein. Hier gelten die Bestimmungen nach WkO § 18.

§ 64 Rechtsprechung

- 64.1 Die Rechtsprechung in Jugendangelegenheiten wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen der SpO und WkO bzw. JO vorgenommen.
- 64.2 Sind bei Verstößen im Jugendspielbetrieb die gehörlosen Jugendspieler beteiligt, welche gleichzeitig das Erwachsenenspielrecht (17 bis 24), dann sind sie vom Sportgericht nach dem Erwachsen-Strafrecht zu verurteilen.

§ 65 Strafbestimmungen

- 65.1 Fehlen eines Betreuers bei allen Jugendspielen wird mit einer Geldstrafe von 25,00 € belegt.
- 65.2 Unsportliches Verhalten in der Sporthalle: vor, während oder nach dem Spiel wird mit einer Geldstrafe von 10,00 € belegt. Dieses muss vom Spartenjugendleiter auf dem Spielberichtsbogen vermerkt werden.

- 65.3 Bei Spielabbruch, der durch Jugendspieler, Betreuer und Jugendleiter verursacht wird, ist der Verein mit einer Geldstrafe von 30,00 € zu belegen. In schweren Fällen wird gegen den Betreuer bzw. Jugendleiter eine Funktionssperre von bis zu 6 Monaten verhängt.
- 65.4 Verspätetes Einsenden des Spielberichts Bogens an die Passstelle ist gemäß der SpO strafbar.

Ende der Jugendordnung